

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Fassung vom 22.05.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 18.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Höhe der Abgabe

wird wie folgt geändert:

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Für Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt der Beitrag für ein Haushaltsjahr abweichend von Absatz 1 je Übernachtung **0,36 €**.

(4) *unverändert*

Artikel II

In Krafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 19.11.2025


Stefan Friedrich
Bürgermeister

